

Änderung der Allgemeinverfügung über die Teilschließung von Friedhofsflächen vom 22.04.2014

Gemäß § 3 Abs. 1 BestG NRW, § 4 Abs. 4 der Satzung für die Friedhöfe und für die Feuerbestattungsanlage der Landeshauptstadt Düsseldorf in Verbindung mit §§ 35 Satz 2, 41 Abs. 3, 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

I.1.

Die Allgemeinverfügung über die Teilschließung von Friedhofsflächen vom 22.04.2014 wird dahingehend abgeändert, dass innerhalb des Grabfeldes 95 auf dem Waldfriedhof Gerresheim die Vergabe von Grabnutzungsrechten ab Inkrafttreten der Allgemeinverfügung wieder möglich ist. Das Grabfeld 95 wird aus der entsprechenden Auflistung der betroffenen Grabfelder des Waldfriedhofes Gerresheim entfernt und die Teilschließung damit insoweit aufgehoben.

Die den Waldfriedhof Gerresheim betreffende, unter II. innerhalb der Allgemeinverfügung über die Teilschließung von Friedhofsflächen vom 22.04.2014 enthaltene Auflistung wird durch die folgende Auflistung ersetzt:

Waldfriedhof Gerresheim	In folgenden Grabfeldern werden keine Nutzungsrechte neu vergeben: 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 116A, 117, 118, 118A, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 136A, 136B, 136C, 136D, 136E, 136F, 136G, 136H, 136L, 136M, 136P, 136Q, 136R, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 149, 150, 153
--------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

I.2.

Die sonstigen Regelungen der Allgemeinverfügung über die Teilschließung von Friedhofsflächen vom 22.04.2014 werden durch diese Änderung nicht berührt und gelten weiterhin uneingeschränkt.

II. Bekanntgabe

Die vorstehende Allgemeinverfügung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Düsseldorf in Kraft.

Hinweis

Einer Begründung der Allgemeinverfügung bedarf es nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW nicht, wenn sie öffentlich bekanntgegeben wird.

Die Allgemeinverfügung liegt für den Zeitraum eines Monats nach der Bekanntgabe bei dem Garten-, Friedhofs- und Forstamt, Kaiserswerther Straße 390, 40474 Düsseldorf, Zimmer 001 (Servicetheke) von Montag bis Donnerstag zwischen 09:00 Uhr und 14:30 Uhr und Freitag zwischen 09:00 Uhr und 12:30 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf) zu erheben.